

# **BStGer BE.2022.10 vom 24. Januar 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BE.2022.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2022.10)

FR: TPF BE.2022.10 du 24 janvier 2023

IT: TPF BE.2022.10 del 24 gennaio 2023

## **Regeste**

Rückweisungsurteil des Bundesgerichts; Kosten- und Entschädigungsfolgen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Rückweisungsurteil des Bundesgerichts 1B\_43/2021 vom 28. Februar 2022 wurde die Beschwerdekammer angewiesen, dem Beschwerdeführer bzw. Gesuchsgegner die drei sichergestellten elektronischen Geräte auszu- händigen und die durch Spiegelung erstellten Datenkopien zu vernichten. Da sich die drei sichergestellten elektronischen Geräte beim Beschwerdegegner bzw. Gesuchsteller befinden, ist er anzuweisen, die Geräte dem Gesuchs- gegner auf erste Aufforderung hin auszuhändigen. Nach Eintritt der Rechts- kraft sind die durch Spiegelung erstellten Datenkopien zu vernichten. Voll- ständigkeitshalber sind auch die Datenträger mit den triagierten Daten zu vernichten.

### **E. 2.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von der Erhebung einer Gerichtsge- bühr abzusehen (Art. 66 Abs. 4 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3).

### **E. 2.2**

Dem Gesuchsgegner ist in analoger Anwendung von Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG eine Parteientschädigungen zuzusprechen. Grundlage für die Bemes- sung der Entschädigung bilden Art. 10 und 12 des Reglements des

- 15 -

Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162). Der Vertreter des Gesuchsgegners hat eine Kostennote im Gesamtbetrag von Fr. 4'026.80 eingereicht, welche sich aus einem Aufwand von 12.1 Stunden à Fr. 300.--/h (d.h. Fr. 3'630.--), eine Kleinspesenpauschale von 3 % (Fr. 208.90) und MWST 7,7 % (Fr. 287.90) zusammensetzt (act. 2). Der ent- schädigungsberechtigte Stundenansatz ist auf die vor Bundesstrafgericht üblichen Fr. 230.-- pro Stunde festzusetzen (vgl. hierzu Beschluss des Bun- desstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012 E. 4.2; s. zuletzt auch Be- schluss des Bundesstrafgericht BB.2022.96 vom 5. Dezember 2022 E. 4.2). Besondere Schwierigkeiten oder erhöhte Komplexität, welche einen höheren Ansatz für die Entschädigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Das Ho- norar beträgt somit Fr. 2'783.-- samt Barauslagen in der Höhe von pauschal von Fr. 50.--, zuzüglich 7,7 % MWST. Der Gesuchsteller hat dem Gesuchs- gegner für dessen Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteient- schädigung in der Höhe von Fr. 3'051.15 (inkl. Auslagen und MWST) zu ent- richten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG analog; Art. 10 und 12 Abs. 1 BStKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.